



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Prof. Dr. Karlheinz Schmidt
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Bundesverband Güterverkehr Logistik und Ent-
sorgung (BGL) e. V.
Breitenbachstr. 1
60487 Frankfurt am Main

**Betreff: Anwendung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes
auf Fahrten mit Nutzfahrzeugen in Kfz-Betrieben**

Ihr Schreiben vom 07.03.2015

Aktenzeichen: LA 21/7392.6/6-2/ zu 2333218
Datum: Bonn, 7. 04.2015
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Prof. Schmidt,

in unserem Schreiben vom März haben wir die Verbände, die uns in dieser Sache angeschrieben haben, über die Entscheidung von Herrn Minister Dobrindt informiert, dass von nun an Fahrten unbeladener Fahrzeuge ohne Güter oder Fahrgäste von den umfangreichen Aus- und Fortbildungspflichten des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts ausgenommen werden.

Dabei hatten wir erläutert, dass das BMVI sich damit der unverbindlichen Auffassung der EU-KOM sowie der Praxis einiger anderer EU-Mitgliedstaaten anschließt und somit die Wettbewerbsposition der in Deutschland ansässigen Unternehmen gestärkt und einer möglichen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten deutscher Unternehmen begegnet wird.

Unsere im o. g. Schreiben enthaltene Formulierung hat offenbar zu Missverständnissen geführt.

Aus diesem Anlass stellen wir hiermit ausdrücklich klar, dass, wie auch aus dem Gesamtzusammenhang unseres Schreibens von März bereits hervorging, die Anwendbarkeit des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts ausschließlich für Leerfahrten entfällt.

Daher konkretisieren wir zur Klarstellung wie folgt: „Unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse hat Herr Minister Dobrindt daher

Guido Zielke
Leiter der Unterabteilung LA 2
-Straßenverkehr-

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4002
FAX +49 (0)228 99-300-4097
UAL-LA2@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

entschieden, dass **Leerfahrten** der Autovermieter, Kraftfahrzeughersteller und -händler, Werkstattbetreiber, Hol- und Bringdiensten im speziellen sowie allgemein gewerbliche Leerfahrten nicht mehr unter das Berufskraftfahrerqualifikationsrecht fallen.“ Beladene Fahrten unterliegen auch weiterhin dem grundsätzlichen Anwendungsbereich des Berufskraftfahrerrechts.

Wir bitten, Ihre Verbandsmitglieder entsprechend zu informieren

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Guido Zielke